



STAIR
Student Association Informatics Rotkreuz

Statuten

STAIR – Student Association Informatics Rotkreuz

Autor: Mario Bucher

Datum: 02.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz	4
2	Ziel und Zweck	4
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Beginn	4
3.2	Ende	4
3.3	Ausschluss	4
3.4	Mitgliederbeitrag	4
3.5	Mitwirkung	5
4	Organe	5
4.1	Delegiertenversammlung	5
4.1.1	Funktion, Stimmrecht	5
4.1.2	Vorsitz, Protokoll	5
4.1.3	Ankündigung	5
4.1.4	Einberufung	6
4.1.5	Beschlussfähigkeit	6
4.1.6	Zutritt	6
4.1.7	Kompetenzbereich	6
4.1.8	Veröffentlichung	6
4.2	Vorstand	7
4.2.1	Funktionen, Mitglieder	7
4.2.2	Wahl, Dauer	7
4.2.3	Suspendierung	7
4.2.4	Ersatz	7
4.2.5	Vorsitz, Protokoll	7
4.2.6	Ankündigung	7
4.2.7	Einberufung	7
4.2.8	Beschlussfähigkeit	7
4.2.9	Kompetenzbereich	8
4.3	Revisionsstelle	8
4.3.1	Funktion, Mitglieder	8
4.3.2	Ersatz	8

4.3.3	Tätigkeit.....	8
4.3.4	RV – Bericht.....	8
4.4	Die Beauftragten für besondere Aufgaben.....	8
4.4.1	Tätigkeiten.....	8
4.4.2	Ernennung.....	8
4.4.3	Amtszeit	8
4.4.4	Bedeutung.....	9
4.4.5	Ersatz.....	9
4.4.6	Abwahl	9
4.5	Klassendelegierten.....	9
4.5.1	Funktion, Stimmrecht.....	9
5	Finanzielle Mittel.....	9
5.1	Einnahmen	9
5.2	Verbindlichkeiten.....	9
5.3	Beiträge.....	9
5.4	VS-Entschädigung.....	9
6	Spesenentschädigung.....	10
6.1	Auflösung	10
6.2	Austritt, Ausschluss.....	10
7	Schlussbestimmungen.....	10
7.1	Auflösung des Vereins.....	10
7.2	Vereinsjahr	10
7.3	Unstimmigkeiten.....	10
7.4	Änderungen.....	10
7.5	Inkrafttreten.....	10

1 Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen "Student Association Informatics Rotkreuz" (nachfolgend STAIR genannt) schliessen sich die Studierenden der Hochschule Luzern des Departement Informatik zu einem Verein gemäss ZGB Artikel 60ff zusammen.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Hochschule Luzern Informatik in Rotkreuz.

2 Ziel und Zweck

STAIR bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller Studierenden durch:

- 1) Vertretung der Studierenden gegenüber Schulleitung, Behörden, Dozenten und Mensaleitung.
- 2) Vertretung der Studierenden bei Institutionen und Anlässen, die im Interesse einer Mehrheit der Studierenden der HSLU Informatik liegen.
- 4) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Verbänden, Vereinen und Institutionen.
- 5) Behandlung von allgemeinen Fragen, Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten.

3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn

Alle eingeschriebenen Studierenden an der HSLU Informatik werden bei der Aufnahme des Studiums an der HSLU Informatik automatisch zu STAIR-Mitgliedern. Ein Austritt ist aus administrativen Gründen nicht möglich.

3.2 Ende

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der HSLU Informatik. Von der Schule ausgeschlossene Studierende sind nicht mehr Mitglieder von STAIR.

3.3 Ausschluss

Studierende, die den Interessen von STAIR in irgendeiner Form schaden, können durch die Delegiertenversammlung (DV) ausgeschlossen werden. Die Begründung ist diesen Studierenden schriftlich auszuhändigen und sie haben das Recht, sich vor dem endgültigen Ausschluss vor der DV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

3.4 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag von 10 CHF wird mit der Semesterrechnung einkassiert. Die HSLU Informatik zahlt zusätzlich ein Beitrag pro Student und Semester. Dieser Beitrag wird pro Semester zusammen mit der Schule definiert.

3.5 Mitwirkung

STAIR ist zwingend in folgenden Gremien vertreten:

- 1) Bibliothekskommission (1Studierende/r)
- 2) Departementsgruppe des Alumni HSLU (STAIR-Präsident)

STAIR kann zur Erreichung seiner Ziele jederzeit in weiteren Organisationen oder Gremien Einsitz nehmen oder wieder austreten.

4 Organe

Die Organe von STAIR sind:

- 1) Die Delegiertenversammlung (DV)
- 2) Der Vorstand (VS)
- 3) Die Rechnungsrevisoren (RV)
- 4) Die Beauftragten für besondere Aufgaben

4.1 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ von STAIR. Der DV gehören an:

- 1) der gesamte Vorstand
- 2) die Delegierte
- 3) die Beauftragten
- 4) der Rechnungsrevisor

4.1.1 Funktion, Stimmrecht

Vorstand: Organisation und Durchführung, mit Stimmrecht

Delegierte: aktive Teilnahme, mit Stimmrecht, Rückmeldung an Jahrgänge

Beauftragte: Informationsrolle, kein Stimmrecht

Revisor: überprüft die Jahresrechnung, kein Stimmrecht

4.1.2 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident von STAIR ist Vorsitzender der DV. Der Aktuar führt das Protokoll. Sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

4.1.3 Ankündigung

Die DV ist mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben an alle Delegierte anzukündigen. Die Ankündigung muss das Datum der DV, die Uhrzeit, den Versammlungsort und eine Traktandenliste enthalten.

4.1.4 Einberufung

Die DV tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen:

- 1) Mindestens einmal pro Semester, wobei die DV jeweils innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters stattzufinden hat. Die DV sollte wenn möglich an einem Wochentag abgehalten werden, an dem auch die Teilzeit- und Berufsbegleitenden-Studierenden an der Schule sind.
- 2) Wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 3) Wenn mindestens zwanzig Prozent der Delegierten dies verlangen.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Die DV darf keine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Es entscheidet das relative Mehr aller Anwesenden. Der STAIR-Präsident hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der VS verantwortlich.

4.1.6 Zutritt

Die DV ist öffentlich, jedes STAIR-Mitglied hat das Beratungs- und Beobachtungsrecht. Das Beratungsrecht kann durch die DV bei jeder Sitzung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

4.1.7 Kompetenzbereich

In den Kompetenzbereich der DV fallen:

- 1) Eine Statutenänderung
- 2) Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung von STAIR.
- 3) Wahl, Abwahl des STAIR-Präsidenten und des gesamten Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors.
- 4) Wahl, Bestätigung und Abwahl der Beauftragten. Die Amtszeit der Beauftragten kann durch die DV bestimmt werden.
- 5) Delegieren von Aufgaben zur Erreichung der Ziele von STAIR an andere Institutionen oder Interessenvertretungen.
- 6) Abnahme des Jahresberichts des VS und der Rechnungsrevisoren.
- 7) Die Kompetenzen des Vorstandes festlegen.
- 8) Ausschluss eines Studierenden aus STAIR.
- 9) Einsichtnahme in sämtliche Geschäfte und Unterlagen des VS, der Revisoren und der Beauftragten.
- 10) Sowie alle anderen Rechte und Pflichten, die aus den Statuten hervorgehen

4.1.8 Veröffentlichung

Die Beschlüsse werden mittels des Protokolls der DV den Studierenden spätestens 3 Wochen nach der DV zugänglich gemacht.

4.2 Vorstand

4.2.1 Funktionen, Mitglieder

Der Vorstand ist das ausführende Organ von STAIR. Die folgenden Funktionen sind im VS zu besetzen:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Kassier
- 4) Aktuar
- 5) Infrastruktur
- 6) Eventteam (maximal drei Personen)
- 7) PR-Team (maximal zwei Personen)

4.2.2 Wahl, Dauer

Die VS-Mitglieder und deren Funktion werden durch die DV gewählt bzw. bestimmt. Die Amtszeit dauert ein Semester. Die Stellvertretungen werden intern im VS geregelt.

4.2.3 Suspendierung

Wenn mindestens 2/3 der VS-Mitglieder eine Suspendierung verlangen, kann ein Vorstandsmitglied aufgrund von Unstimmigkeiten oder Ungereimtheiten bis zur nächsten DV von seinem Amt enthoben werden. Der Fall ist an der nächsten DV vorzubringen.

4.2.4 Ersatz

Fällt ein VS-Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die DV einen Ersatz. Bis zur DV führt der Stellvertreter die Geschäfte weiter.

4.2.5 Vorsitz, Protokoll

VS-Vorsitzender ist der Präsident. Der Aktuar führt das Protokoll.

4.2.6 Ankündigung

Der VS ist mindestens drei Tage vor der Versammlung anzubieten.

4.2.7 Einberufung

Der VS tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen:

- 1) Zu Beginn des Semesters
- 2) Wenn der Präsident oder wenn mindestens die Hälfte VS-Mitglieder dies verlangen.

4.2.8 Beschlussfähigkeit

VS-Beschlüsse dürfen nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Aktuar verantwortlich.

4.2.9 Kompetenzbereich

In den Kompetenzbereich des VS fallen:

- 1) Wahrung der Grundziele von STAIR und die Aufrechterhaltung der Aktivität des ganzen Vereins.
- 2) Realisierung der DV-Beschlüsse.
- 3) Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und seiner Kompetenzen.
- 4) Ernennung von Beauftragten bis zur nächsten DV.
- 5) Der VS darf das von der DV genehmigte Jahresbudget ohne vorherige Rückfrage um bis zu 4000.- CHF überziehen sofern es das Vermögen erlaubt. Diese Ausgaben müssen beim nächsten Jahresabschluss der DV mitgeteilt und begründet werden.

4.3 Revisionsstelle

4.3.1 Funktion, Mitglieder

Der Rechnungsrevisor kontrolliert die Finanzen von STAIR. Er und ein Ersatzrevisor werden durch die DV gewählt. Ihre Amtszeit dauert mindestens ein Jahr. Jeder hat ein Stimmrecht.

4.3.2 Ersatz

Fällt der Revisor während der Amtsperiode aus, so tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.

4.3.3 Tätigkeit

Der RV prüft den Jahresabschluss des STAIR-Kassiers und erstellt zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht. Befürchtet der Revisor während des Jahres eine Unstimmigkeit im Finanzwesen von STAIR, so hat der Kassier auf begründeten schriftlichen Antrag hin innert zwei Wochen einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen.

4.3.4 RV – Bericht

Der RV erstellt jeweils den schriftlichen Bericht über die STAIR-Kasse bis spätestens Ende Vereinsjahr. Dieser Bericht wird an die gesamte DV verteilt.

4.4 Die Beauftragten für besondere Aufgaben

4.4.1 Tätigkeiten

Die Beauftragten erfüllen besondere Funktionen, die durch den VS oder die DV nicht wahrgenommen werden können.

4.4.2 Ernennung

Für besondere Aufgaben können Beauftragte ernannt werden:

- 1) Durch den VS. Diese Beauftragten können ihre Funktionen wahrnehmen, müssen aber durch die nächste DV bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die DV einen neuen Beauftragten zu ernennen.
- 2) Durch die DV.

4.4.3 Amtszeit

Die Amtszeit wird durch den VS oder die DV bestimmt. Der VS kann die Amtszeit je nach Bedarf bis zur nächsten DV verlängern.

4.4.4 Bedeutung

Ist der Auftrag von besonderer Bedeutung, muss der Beauftragte ein VS oder DV-Mitglied sein. Falls nötig, können Fachpersonen, die nicht STAIR angehören, Beauftragte werden.

4.4.5 Ersatz

Fällt ein Beauftragter während der Amtsperiode aus, so wählt der VS einen Ersatz. Der Ersatz muss an der nächsten ordentlichen DV bestätigt oder neu gewählt werden.

4.4.6 Abwahl

Jeder Beauftragte kann jederzeit durch den VS oder die DV abgewählt werden. Eine Abwahl durch den VS muss an der nächsten DV begründet werden.

4.5 Klassendelegierten

4.5.1 Funktion, Stimmrecht

Jeder Studiengang bestimmt einen Delegierten pro Jahrgang und Studienmodell. Der Jahrgangssprecher fungiert als Delegierter seiner Kohorte.

Wird vom Studiengang kein Delegierter vorgeschlagen wird vom VS einer bestimmt. Eine Klasse kann nur in Ausnahmefällen keinen Delegierten stellen.

5 Finanzielle Mittel

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen von STAIR setzen sich zusammen aus:

- 1) Semesterbeiträgen der Mitglieder und der HSLU Informatik
- 2) Freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Geldern.
- 3) Überschüssen aus Projekten.

5.2 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.3 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden mit der Semesterrechnung der HSLU Informatik einkassiert und zusammen mit dem Beitrag der Hochschule Informatik am Anfang der Semester an STAIR überwiesen. Die Mitgliederbeiträge sowie die Beteiligungen der Hochschule Informatik gelten pro Student und Semester.

5.4 VS-Entschädigung

Jedes VS-Mitglied erhält für seine Arbeit im VS pro Semester eine Entschädigung. Für die Entschädigung gelten folgende Beträge:

- Präsident: SFr. 500.-
- Restliche Vorstandsmitglieder: SFr. 300.-

6 Spesenentschädigung

Spesen, die einem STAIR-Mitglied in einer offiziellen Funktion erwachsen, werden gegen Beleg entschädigt. In Zweifelsfällen entscheidet die DV. Es steht der DV frei, für bestimmte Anlässe zum Voraus ein Spesenmaximum festzulegen. VS-Mitglieder oder Beauftragte mit zeitlich anspruchsvollen Aufgaben haben Anrecht auf eine durch die DV zu bestimmende auszahlende Entschädigung.

6.1 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen samt Inventar an die Nachfolgeorganisation über. Ist noch keine Nachfolgeorganisation bestimmt wird das Vermögen dem Rektorat der HSLU Informatik zur Verwaltung übergeben, bis eine Organisation mit ähnlichen Zielen gegründet wird.

6.2 Austritt, Ausschluss

Der Auszuschliessende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung des Vereins

1) Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten anwesend sein.

2) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmen

7.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

7.3 Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Geschäftsordnung entscheidet die DV.

7.4 Änderungen

Diese Statuten können nur durch die DV abgeändert werden.

7.5 Inkrafttreten

Die Statuten treten auf den Studienbeginn im Herbst 2016 in Kraft.

Datum, Ort 2. Juni 2016, Horw

Der Präsident:

Der Protokollführer:

D. Rienz

A. B. B.